

ENTWURF

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE HENNEN e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein Grundschule Hennen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Iserlohn- Hennen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Hennen. Der Verein fördert die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule zusätzlich erstrebenswert sind.

1. Dazu zählen besonders:
 - a) Unterstützung schulischer Projekte
 - b) Unterstützung bei Klassenfahrten
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - d) Förderung des Ganztags, der Arbeitsgemeinschaften und Offenen Angebote
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - g) Hilfe bei der Organisation der Bibliothek
 - h) Gestaltung des Außengeländes
 - i) Anschaffung von Spielgeräten

ENTWURF

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein nimmt keine Darlehen auf.
5. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;

ENTWURF

- d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Personengebundene Daten werden elektronisch verarbeitet und nur für vereinsinterne Zwecke verwendet.
7. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im ersten Halbjahr erfolgt die Abbuchung zum 01.07., in der Folgezeit zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.
8. Beiträge werden im Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

ENTWURF

wenn es der Vorstand beschließt, mindestens 10% der Mitglieder sie schriftlich beantragen oder einer der beiden Kassenprüfer sie fordert.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt und abgestimmt wird in der Regel offen. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss diese geheim und schriftlich erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst einstimmig über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Kassenprüfung beschließen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - h) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ENTWURF

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender
- c. Kassenführer
- d. Schriftführer

Aus 3 beratenden Mitgliedern, und zwar aus

- e. Vertreter der Schulleitung
- f. Vertreter der Schulpflegschaft
- g. Vertreter der Lehrerkonferenz

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ihm obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bewilligung von Ausgaben im Sinne dieser Satzung.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu geben und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
8. Der Vorstand kann die beratenden Mitglieder zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 8

Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des beratenden Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederver-

ENTWURF

sammlung die Entlastung des Vorstandes. Falls die Kassenprüfer eine Entlastung verweigern, können sie direkt nach erfolgter Prüfung eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Hennen zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn-Hennen, den 08.10.2013